

Regierungsratsbeschluss

vom 28. November 2023

Nr. 2023/1976

Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015 BG Mitte, Bürgschaftsgenossenschaft für KMU; Förderbeiträge 2024 – 2027

1. Ausgangslage

1.1 Allgemeines

Der Kanton Solothurn fördert die BG Mitte, Bürgschaftsgenossenschaft für KMU (BG Mitte) basierend auf den Regierungsratsbeschlüssen Nr. 2012/500 und Nr. 2020/1466 sowie den zugehörigen Leistungsvereinbarungen zwischen der Fachstelle Standortförderung und Aussenbeziehungen (FAST) und der BG Mitte seit 2012 mit einem jährlichen Beitrag in der Höhe von 60'000 Franken inkl. Mehrwertsteuer.

Die BG Mitte wird durch den Bund finanziell unterstützt. Diese Unterstützung wird in einer Leistungsvereinbarung zwischen der BG Mitte und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), die für die Jahre 2024 bis 2027 erneuert wird, geregelt. Die Erneuerung der Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn und der BG Mitte soll an diese Laufzeit angepasst werden.

1.2 Gesuch

Die BG Mitte ersuchte am 1. Juni 2023 um Verlängerung der Leistungsvereinbarung mit den bisher gültigen Parametern für die Jahre 2024 bis 2027.

1.3 Organisationsbeschreibung

Die BG Mitte ist eine vom Bund anerkannte und unterstützte Bürgschaftsorganisation und wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Sie bezweckt die Förderung von KMU durch Verbürgung von Darlehen und Krediten in der Höhe von bis zu einer Million Franken zugunsten der Genossenschafter sowie weiteren KMU, die nicht Genossenschafter sind, zur Eröffnung, Übernahme, Erhaltung und Erweiterung von Betrieben in den Kantonen Bern, Jura, Solothurn, Aargau (nur Fricktal), Basel-Stadt, Basel-Land, Luzern, Ob- und Nidwalden.

1.4 Projektbeschreibung

Mit seinem jährlichen Unterstützungsbeitrag beteiligt sich der Kanton Solothurn an den Kosten, die durch die Prüfung, Vergabe und Verwaltung der Bürgschaften an Unternehmen aus dem Kanton Solothurn anfallen. Per 31. Dezember 2022 befanden sich 14 Bürgschaften von Solothurner Unternehmen über gesamthaft 2.6 Millionen Franken im Bestand der BG Mitte, wie diese im entsprechenden Geschäftsbericht ausweist.

Die BG Mitte hat im Geschäftsjahr 2022 einen neuen Antrag aus dem Kanton Solothurn in der Höhe von 600'000 Franken bewilligt. Die gesprochene Bürgschaft löste ein Investitionsvolumen von 1.7 Millionen Franken aus und schuf vier neue Vollzeitstellen.

1.5 Verwaltungskosten und Bürgerschaftsbestände

Gestützt auf den Geschäftsbericht 2022 wurden die folgenden Bundes- und kantonalen Leistungen für die Jahre 2021 und 2022 an die BG Mitte ausgerichtet:

	2022	2021
Verwaltungskostenbeitrag Bund	431'104	470'612
Verwaltungskostenbeitrag Kanton Bern	60'000	60'000
Verwaltungskostenbeitrag Kanton Jura	85'000	85'000
Verwaltungskostenbeitrag Kanton Solothurn	60'000	60'000
Verwaltungskostenbeitrag Kanton Basel-Landschaft	26'750	29'500
Verwaltungskostenbeitrag Kanton Basel-Stadt	28'000	29'500
Verwaltungskostenbeitrag Kanton Obwalden	11'000	11'000
Verwaltungskostenbeitrag Kanton Nidwalden	3'000	5'000
Verwaltungskostenbeitrag Kanton Luzern	25'000	25'000
Total	729'854	775'612

Gestützt auf den Geschäftsbericht 2022 zeigen sich folgende Bestände per 31. Dezember

Bestand pro Kanton	Jahr 2022	Jahr 2021
Bern	73	86
Jura	73	79
Solothurn	14	16
Basel-Landschaft	25	24
Basel-Stadt	16	15
Obwalden	8	8
Nidwalden	4	5
Luzern	35	38
Aargau	3	1
Total	251	272

2. Erwägungen

2.1 Gesetzliche Grundlage

Gemäss § 66 Abs. 1 Bst. d des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) kann der Kanton Organisationen, die zur Standortentwicklung oder Standortpromotion beitragen, unterstützen.

Gemäss § 24 der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 22. September 2015 (VWAG; BGS 940.12) können unter anderem an Bürgschaftsgenossenschaften im Rahmen von Leistungsvereinbarungen Beiträge gewährt werden, sofern sie sich für die Ziele der Wirtschaftsförderung besonders einsetzen.

2.2 Submissionsrechtliches

Gemäss Art. 8 Abs. 1 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB; BGS 721.532) unterstehen öffentliche Aufträge dem Submissionsrecht. Dabei wird zwischen Bauleistungen (Bauhaupt- und Baunebengewerbe), Lieferungen und Dienstleistungen unterschieden (Art. 8 Abs. 2 IVöB).

Die jährlichen Beiträge des Kantons an die BG Mitte sind gemäss WAG Fördermassnahmen zugunsten einer Organisation, die sich besonders für die Ziele der Wirtschaftsförderung einsetzt. Die Zusprechung des Förderbeitrages an die BG Mitte fällt entsprechend nicht unter die submissionsrelevanten Vergaben.

2.3 Begründung

Die BG Mitte stellt mit ihrem Angebot ein wichtiges Finanzierungsinstrument explizit für KMU zur Verfügung. Sie fördert damit die Gründung von Jungunternehmen und Start-ups und die Entwicklung von KMU-Betrieben beispielsweise durch Betriebserweiterungen, Investitionen, Firmenübernahmen oder Nachfolgeregelungen. Das Modell der Bürgschaft ist sowohl für Jungunternehmen als auch für etablierte Unternehmen attraktiv und hat für die Wirtschafts- bzw. Standortentwicklung eine zentrale Bedeutung. Seit 1. Juli 2019 liegt die Bürgschaftslimite bei einer Million Franken, davor lag sie bei 500'000 Franken. Mit der Erhöhung der Limite hat der Bund das Bürgschaftswesen als Ergänzung zum Kreditmarkt gestärkt.

Die FAST erachtet die Förderung der BG Mitte gesamthaft als zweckmässig. Sie beurteilt die Förderung für die Dauer von vier Jahren von 2024 bis 2027 als angemessen, insbesondere da die Leistungsvereinbarung zwischen der BG Mitte und dem SECO entsprechend der Legislaturperiode vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2027 dauert.

Die FAST kommuniziert das Instrument der Bürgschaften im Rahmen ihrer Funktion als Anlaufstelle für Solothurner Unternehmen. Aus diesem Grund ist in der Leistungsvereinbarung explizit geregelt, dass die BG Mitte als Auskunftsstelle zum Bürgschaftswesen fungiert und bei Bedarf der FAST einen Referenten oder eine Referentin zum Thema Bürgschaftswesen zur Verfügung stellt.

2.4 Unterstützungsbeitrag

Die FAST beurteilt die Höhe des jährlichen Unterstützungsbeitrags des Kantons Solothurn von bisher 60'000 Franken im interkantonalen Vergleich (Ziffer 1.5) als nicht mehr angemessen. In Verhandlungen mit der BG Mitte hat sie folgendes Modell ausgearbeitet: Die BG Mitte erhält pro geprüftem Gesuch einen Pauschalbeitrag von 1'000 Franken, pro bewilligtem Gesuch einen Pauschalbeitrag von 1'500 Franken und pro Bürgschaft im Bestand einen Pauschalbeitrag von 750 Franken pro Jahr. Leistungen der BG Mitte als Anlaufstelle für Erstabklärungen werden mit

einem Sockelbeitrag von pauschal 30'000 Franken abgegolten. Der jährliche Unterstützungsbeitrag des Kantons Solothurn hat ein Kostendach von maximal 60'000 Franken.

2.5 Veröffentlichung der Förderungsmassnahmen

Nach § 71 Abs. 5 WAG wird periodisch eine Liste der Empfängerinnen und Empfänger von Förderungsmassnahmen mit Angabe der entsprechenden Beitragshöhe und der Beitragsdauer veröffentlicht. Gemäss § 34^{bis} Absatz 1 Buchstabe b VWAG werden jährlich wiederkehrende Förderungsmassnahmen der Fachstelle Standortförderung und Aussenbeziehungen, die im Berichtsjahr in der Höhe von 5'000 Franken und mehr ausgerichtet werden, unter Angabe der Empfängerin oder des Empfängers sowie der Beitragshöhe und Beitragsdauer, einmal jährlich veröffentlicht. Vorliegend beläuft sich die jährlich wiederkehrende Förderungsmassnahme auf maximal 240'000 Franken, weshalb sie zu veröffentlichen ist.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 66 Abs. 1 Bst. d des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes des Kantons Solothurn vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) wird beschlossen:

- 3.1 Der BG Mitte, Bürgschaftsgenossenschaft für KMU, werden für die Jahre 2024 bis 2027 jährliche Beiträge aus dem Globalbudget des Departementssekretariats des Volkswirtschaftsdepartements von maximal 60'000 Franken gewährt.
- 3.2 Der jährliche Beitrag kann nur ausbezahlt werden, sofern dem Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- 3.3 Die Auszahlung erfolgt unter der Bedingung, dass sich die BG Mitte, Bürgschaftsgenossenschaft für KMU, bereit erklärt, als Anlaufstelle für Solothurner Unternehmen zum Thema Bürgschaften zu fungieren und sich nach Möglichkeiten und bei Bedarf an Veranstaltungen der Fachstelle Standortförderung und Aussenbeziehungen mit einem Referat beteiligt.
- 3.4 Die vorliegend gewährte Förderungsmassnahme wird in die jährliche Liste der Empfängerinnen und Empfänger von Förderungsmassnahmen, unter Angabe der Empfängerin sowie der Beitragshöhe und Beitragsdauer, aufgenommen und veröffentlicht.
- 3.5 Es wird eine Leistungsvereinbarung zwischen der BG Mitte, Bürgschaftsgenossenschaft für KMU, und dem Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements abgeschlossen. Die Leistungsvereinbarung kann mit gegenseitigem Einverständnis den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.
- 3.6 Das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements wird zur Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung ermächtigt und mit dem Vollzug derselben beauftragt.
- 3.7 Die Beiträge sind bei Missbrauch oder Zweckentfremdung sowie bei Verletzung von Bestimmungen der Beschlüsse und Verträge mit Zins zurückzuerstatten.
- 3.8 Der Fachstelle Standortförderung und Aussenbeziehungen ist jährlich über die Aktivitäten Bericht zu erstatten.

- 3.9 Die BG Mitte, Bürgschaftsgenossenschaft für KMU, ist verpflichtet, die massgeblichen Bestimmungen über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen (insbesondere bezüglich Entlohnung, Arbeitszeit, Sozialleistungen, Schutz vor Krankheit und Unfall) einzuhalten. Sofern übergeordnetes Recht nichts anderes gebietet, sind die am Ort der Ausführung des Auftrages geltenden Bestimmungen massgebend.
- 3.10 Die BG Mitte, Bürgschaftsgenossenschaft für KMU, ist verpflichtet, die Grundsätze der Gleichstellung zu beachten.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht subsidiäre Verfassungsbeschwerde eingereicht werden (Adresse: Av. du Tribunal-Fédéral 29, case postale, 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angaben der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgebend.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Fachstelle Standortförderung und Aussenbeziehungen
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
BG Mitte, Bürgschaftsgenossenschaft für KMU, Bahnhofstrasse 59D, Postfach 1104,
3401 Burgdorf (**Einschreiben**)